

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Zwischenprüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Magisterstudiengang**

Vom 10. Oktober 1988

(KWMBI II 1989 S. 2)

in der Fassung der Achtundzwanzigsten Änderungssatzung vom 24. Januar 2005

Änderungen der Zwischenprüfungsordnung vom 10. Oktober 1988:

- Änderungssatzung vom 27. Juni 1989 (KWMBI II S. 270)
- Zweite Änderungssatzung vom 23. Oktober 1989 (KWMBI II 1990 S. 4)
- Dritte Änderungssatzung vom 18. April 1990 (KWMBI II S. 235)
- Vierte Änderungssatzung vom 3. September 1990 (KWMBI II S. 408)
- Fünfte Änderungssatzung vom 5. Juni 1991 (KWMBI II S. 492)
- Sechste Änderungssatzung vom 16. Juli 1991 (KWMBI II S. 554)
- Siebte Änderungssatzung vom 2. Juli 1992 (KWMBI II S. 507)
- Achte Änderungssatzung vom 20. Oktober 1992 (KWMBI II S. 757)
- Neunte Änderungssatzung vom 19. April 1993 (KWMBI II S. 498)
- Zehnte Änderungssatzung vom 30. September 1993 (KWMBI II S. 922)
- Elfte Änderungssatzung vom 20. Mai 1994 (KWMBI II S. 543)
- Zwölfte Änderungssatzung vom 30. August 1994 (KWMBI II S. 739)
- Dreizehnte Änderungssatzung vom 26. Oktober 1995 (KWMBI II 1996 S. 251)
- Vierzehnte Änderungssatzung vom 21. Juni 1996 (KWMBI II S. 904)
- Fünfzehnte Änderungssatzung vom 16. April 1997 (KWMBI II S. 561)
- Sechzehnte Änderungssatzung vom 25. September 1997 (KWMBI II 1998 S. 234)
- Siebzehnte Änderungssatzung vom 7. August 1998 (KWMBI II S. 1239)
- Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Anpassung ihrer Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 11. Oktober 1999 (KWMBI II S. 1064)
- Neunzehnte Änderungssatzung vom 12. Oktober 1999 (KWMBI II 2000 S. 663)
- Zwanzigste Änderungssatzung vom 13. Oktober 1999 (KWMBI II 2000 S. 806)
- Einundzwanzigste Änderungssatzung vom 8. Mai 2001 (KWMBI II 2002 S. 463)
- Zweiundzwanzigste Änderungssatzung vom 23. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1206)
- Dreiundzwanzigste Änderungssatzung vom 19. April 2002 (KWMBI II 2003, 575)
- Vierundzwanzigste Änderungssatzung vom 22. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1925)
- Fünfundzwanzigste Änderungssatzung vom 25. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 2161)
- Sechszwanzigste Änderungssatzung vom 21. Mai 2003 (KWMBI II S. 2176)

- Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) und zur Änderung der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) (Magisterprüfungsordnung) der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. August 2004
- Achtundzwanzigste Änderungssatzung vom 24. Januar 2005.



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Zeitpunkt, Meldung, Prüfungsfristen
- § 3 Durchführung der Prüfung und Prüfungsorgane
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Nichtbestehen und Wiederholung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Besondere Regelungen für Behinderte
- § 17 Befreiung von der Zwischenprüfung

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

- § 18 Didaktik der Geschichte
 - Alte Geschichte
 - Mittelalterliche Geschichte
 - Neuere und neueste Geschichte
 - Bayerische Geschichte und allgemeine Landesgeschichte
 - Geschichte Ost- und Südosteuropas
 - Geschichtliche Hilfswissenschaften
 - Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- § 19 Didaktik der Kunst (Kunsterziehung)
- § 20 Musikpädagogik
- § 21 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- § 22 Englische Sprachwissenschaft und mittelalterliche englische Literatur (ES)
 - Englische Literaturwissenschaft (EL)
 - Didaktik der englischen Sprache und Literatur (ED)
- § 23 Grundschuldidaktik
- § 24 Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft)
- § 25 Amerikanische Kulturgeschichte
- § 26 Mittlere und Neuere Kunstgeschichte
- § 27 Germanistische Linguistik
- § 28 Theoretische Linguistik
- § 29 Neuere deutsche Literatur

- § 30 Amerikanische Literaturgeschichte
- § 31 Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft
- § 32 Musikwissenschaft
- § 33 Pädagogik
- § 34 Italienische Philologie
- § 35 Romanische Philologie
- § 36 Politische Wissenschaft
- § 37 Sonderpädagogik
- § 38 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters
- § 39 Theaterwissenschaft
- § 40 Albanologie
- § 41 Tibetologie
- § 42 Allgemeine Sprachwissenschaft
- § 43 Indogermanische Sprachwissenschaft
- § 44 Indologie
- § 45 Klassische Philologie: Griechische Philologie
- § 46 Klassische Philologie: Lateinische Philologie
- § 47 Philosophie
- § 48 Logik und Wissenschaftstheorie
- § 49 Klassische Archäologie
- § 50 Ägyptologie
- § 51 Judaistik
- § 52 Slavische Philologie
- § 53 Finnougristik
- § 54 Byzantinistik und Neugriechische Philologie
- § 55 Frühchristliche und byzantinische Kunstgeschichte
- § 56 Lateinische Philologie des Mittelalters
- § 57 Geschichte und Kultur des Nahen Ostes sowie Turkologie
- § 58 Völkerkunde
- § 59 Iranistik
- § 60 Deutsch als Fremdsprache
- § 61 Japanologie
- § 62 Sinologie
- § 63 Assyriologie
- § 64 Hethitologie
- § 65 Semitistik
- § 66 Philologie des Christlichen Ostes
- § 67 Volkskunde/Europäische Ethnologie
- § 68 Vorderasiatische Archäologie
- § 69 Vor- und Frühgeschichte
- § 70 Provinzialrömische Archäologie
- § 71 Phonetik und Sprachliche Kommunikation
- § 72 Sprechwissenschaft (Psycholinguistik)
- § 73 Computerlinguistik
- § 74 Nordische Philologie und Germanische Altertumskunde
- § 75 Religionswissenschaft

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 76 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck der Prüfungsordnung

(1) Eine Zwischenprüfung nach dieser Ordnung ist von den Studenten abzulegen, die im Magisterstudiengang nach der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M. A.) an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Juni 1986 (KMBl II S. 268) - Magisterprüfungsordnung - in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Die Zwischenprüfung ist in dem nach der Magisterprüfungsordnung gewählten Hauptfach nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen des Abschnitts II dieser Prüfungsordnung schriftlich und/oder mündlich abzulegen. In den Nebenfächern findet keine Zwischenprüfung statt.

(3) Die Zwischenprüfung soll der Selbstkontrolle des Studenten über seinen Studienerfolg dienen und seine Eignung für das gewählte Studium feststellen. Sie schließt das Grundstudium ab; ihr Bestehen berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums. *)

*) Studenten, die ein Hauptfach studieren, in dem noch keine Zwischenprüfung stattfindet, können in ein zum Hauptstudium gehörendes Hauptseminar unter den in der/dem jeweiligen Studienordnung/Studienplan festgelegten Voraussetzungen aufgenommen werden. Das gleiche gilt für das Studium der Nebenfächer nach der Magisterprüfungsordnung.

§ 2 Zeitpunkt, Meldung, Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung wird in jedem Semester abgehalten. Der Termin zur Meldung wird rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vorher ortsüblich (Anschlag am Schwarzen Brett des Instituts etc.) bekanntgegeben.

(2) Der Student soll sich so rechtzeitig zur Zwischenprüfung melden, daß er sie bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters abschließt. Wenn die für die Zulassung vorgeschriebenen sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann sie auch vorher abgelegt werden.

(3) Erfolgt aus selbst zu vertretenden Gründen keine so rechtzeitige ordnungsgemäße Meldung zur Zwischenprüfung, daß diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abgeschlossen werden kann, oder unterbleibt aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einer Prüfung, zu der eine Anmeldung vorliegt, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Vom Studenten nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen, sind ohne Verzug schriftlich beim Prüfungsausschuß geltend und glaubhaft zu machen. Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§ 3

Durchführung der Prüfung und Prüfungsorgane

(1) In den Fakultäten werden Prüfungsausschüsse gebildet, die für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung verantwortlich sind und, soweit nichts anderes bestimmt ist, die hierzu notwendigen Entscheidungen treffen.

(2) Ein Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Fachvertretern, die vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (vgl. § 4) bestellt werden. Dem Prüfungsausschuß müssen mindestens zur Hälfte Hochschullehrer angehören. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Jeder Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuß kann die Entscheidungsbefugnis widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen. Im übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuß ohne Verzug zu informieren. Für den Geschäftsgang des Prüfungsausschusses gilt Art. 35 BayHSchG.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Verwaltungsarbeiten, werden die Prüfungsausschüsse durch die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses Dr. phil. und M. A. unterstützt. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden mit dem Vollzug der Beschlüsse der Prüfungsausschüsse bzw. der Entscheidungen der jeweiligen Prüfungsausschußvorsitzenden beauftragen.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfer und Beisitzer werden von den Prüfungsausschüssen bestellt. Für die Bestellung der Prüfer bei mündlichen Prüfungen hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem BayHSchG und der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Zwischenprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) Der Beisitzer muß hauptberuflich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung an

der Universität tätig sein und mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Der Ausschluß von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung ist zuzulassen, wer

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt;
2. mindestens in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, als Student in dem entsprechenden Hauptfach im Magisterstudiengang an der Universität München immatrikuliert ist;
3. die in Abschnitt II geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen im jeweiligen Fach erbracht hat;
4. eine der folgenden Prüfungen im gewählten oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Fach oder der gleichen Fachrichtung nicht bereits endgültig im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat:
 - die Zwischenprüfung
 - die Diplom-Vorprüfung
 - die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer vom 8. Juni 1983 (KMBI II S. 820). Verwandt und im Grundstudium gleich sind insbesondere die Fächer, für die gemäß Abschnitt II eine gemeinsame Zwischenprüfung stattfindet.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind, wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Analysen o. ä. geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der Frist zur Meldung zur Zwischenprüfung (§ 2 Absatz 3) nach Maßgabe des Abschnitts II wiederholt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,

3. eine Erklärung darüber, daß die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr.4 vorliegt.

(3) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat die nach § 5 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder wenn er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert wurde.

(2) Kann der Kandidat eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten unter der Bedingung zur Prüfung zulassen, daß er den Nachweis bis zu einem von ihm festzusetzenden Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum Beginn der Zwischenprüfung führt, sofern in den Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) dieser Prüfungsordnung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn bekanntzugeben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten in verwandten Studiengängen und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(2) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Eine Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung desselben oder eines verwandten Faches und andere vergleichbare Prüfungen in einem vergleichbaren oder benachbarten Studiengang, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule

innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bestanden hat, werden auf Antrag anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn es sich um die Zwischenprüfung desselben Faches im gleichen Studiengang handelt. Die Anerkennung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn keine volle Gleichwertigkeit gegeben ist.

(4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag anerkannt, falls sie den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind. Falls hierfür einheitliche Bestimmungen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen werden, gelten diese.

(5) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an staatlich anerkannten Fachakademien für Fremdsprachenberufe können auf Antrag auf das Studium in angewandten Sprachwissenschaften eines entsprechenden philologischen Faches im Magisterstudiengang angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit besteht.

§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) Zur schriftlichen Prüfung wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag am Schwarzen Brett des Instituts etc.)

(2) Die schriftlichen Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann dann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

(3) Bewertet ein Prüfer eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“, so ist sie in jedem Fall einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. Bei unterschiedlicher Bewertung versuchen sich die Prüfer zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, werden die Prüfungsleistungen mit Noten bewertet; das Ergebnis wird gemittelt. Die Bewertung lautet „bestanden“, wenn der ermittelte Notenwert mindestens 4,0 ist.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird spätestens eine Woche vorher durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag am Schwarzen Brett des Instituts etc.) geladen.

(2) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Einzelprüfung vor einem oder vor mehreren Prüfern. Auf Beschluß des zuständigen Prüfungsausschusses können auch mehrere Prüflinge zusammen geprüft werden; in diesem Fall erhöht sich die

Prüfungszeit entsprechend. Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen, dem die Führung des Protokolls obliegt.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich, Das von Prüfer und Beisitzer unterzeichnete Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

(4) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung durch mehrere Prüfer werden die Noten gemittelt. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Falle einer Beschränkung der Bewertung auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ versuchen sich die Prüfer auf eine Bewertung zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, werden die Prüfungsleistungen mit Noten bewertet; das Ergebnis wird gemittelt. Die Bewertung lautet „bestanden“, wenn der ermittelte Notenwert mindestens 4,0 ist.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) von den jeweiligen Prüfern entweder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ oder mit folgenden Noten und Prädikaten bewertet:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Note 4,3 ist nicht ausreichend.

(3) Werden die Prüfungsleistungen benotet, so errechnet sich die Fachnote als Mittel der ggf. nach den Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Ermittlung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt.

Die Fachnote lautet:

| | |
|------------------------------------|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,50 | = sehr gut |
| von 1,51 bis 2,50 | = gut |
| von 2,51 bis 3,50 | = befriedigend |

von 3,51 bis 4,00 = ausreichend
ab 4,01 = nicht ausreichend.

(4) Die Zwischenprüfung ist in einem Fach bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet. Setzt sich die Zwischenprüfung aus verschiedenen Teilfächern zusammen, müssen alle Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die (bzw. die letzte) Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Macht ein Student geltend, daß er zur Verfolgung berechtigter Interessen in einem Fach eine Bewertung mit Noten benötigt, ist ihm diese auf Antrag zu erteilen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 11

Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 2 Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielte In Bewertung bzw. Bewertungen ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(2) Die Zwischenprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen beim zuständigen Prüfungsausschuß zu stellen. Die Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) können vorsehen, daß sich die Wiederholung nur auf die Teilfächer bzw. Teilprüfungen beschränkt, deren Prüfungsleistungen nicht mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind.

(3) ¹Die erste Wiederholungsprüfung muß nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zum nächsten regulären Prüfungstermin, die zweite Wiederholungsprüfung ebenfalls zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden, sofern nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Fristen gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Student die Gründe zu vertreten hat. ⁴§ 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ohne Verzug schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern bzw. Teilfächern angerechnet. Der Prüfungsausschuß soll bestimmen, daß die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - zum erstmöglichen Termin nachgeholt werden.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuß.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen ohne Verzug, in jedem Falle aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Bewertungen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach der Zulassung zur Magisterprüfung ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine bewerteten Prüfungsarbeiten, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim zuständigen Prüfungsausschuß zu stellen. Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 32 BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Besondere Regelungen für Behinderte

Auf die besondere Lage ständig behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile zu gewähren. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 17
Befreiung von der Zwischenprüfung

Studenten desselben Studiengangs, die von solchen wissenschaftlichen Hochschulen an die Universität München kommen, an denen sie weder eine Zwischenprüfung noch eine dieser gleichstehende Prüfung ablegen mußten, kann gemäß § 2 Abs. 4 eine Fristverlängerung gewährt werden. Der Prüfungsausschuß kann in diesem Fall ferner auf den Nachweis fachlicher Zulassungsvoraussetzungen verzichten. Er kann im Einzelfall eine Befreiung von der Zwischenprüfung gewähren, wenn die Ablegung der Zwischenprüfung eine unzumutbare Härte bedeutet.

Abschnitt II
Besondere Bestimmungen

§ 18
Didaktik der Geschichte
Alte Geschichte
Mittelalterliche Geschichte
Neuere und neueste Geschichte
Bayerische Geschichte und allgemeine Landesgeschichte
Geschichte Ost- und Südosteuropas
Geschichtliche Hilfswissenschaften
Wissenschaftsgeschichte und Universitätsgeschichte
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

(1) Die historischen Fächer gliedern sich in Epochendisziplinen sowie Sach- und Regionaldisziplinen.

Epochendisziplinen sind:

1. Alte Geschichte
2. Mittelalterliche Geschichte
3. Neuere und neueste Geschichte

Sach- und Regionaldisziplinen sind:

1. Bayerische Geschichte und allgemeine Landesgeschichte;
2. Didaktik der Geschichte;
3. Geschichte Ost- und Südosteuropas;
4. Geschichtliche Hilfswissenschaften;

5. Wissenschaftsgeschichte und Universitätsgeschichte;
6. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis

1. der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar aus der Geschichte des Altertums^{*)};
2. der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar aus der Geschichte des Mittelalters^{*)};
3. der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar aus der Geschichte der Neuzeit^{*)};
4. der erfolgreichen Teilnahme an je einer mindestens einstündigen Übung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens in den drei Epochen;
5. des regelmäßigen und erfolgreichen Besuchs einer entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung (mit Leistungsnachweis) aus historischen Hilfswissenschaften des Altertums oder des Mittelalters oder der Neuzeit, gegebenenfalls auch epochenübergreifend. Für Studierende des Faches Geschichtliche Hilfswissenschaften tritt an die Stelle des Nachweises des erfolgreichen Besuchs dieser Lehrveranstaltung der erfolgreiche Besuch eines speziellen Hilfswissenschaftlichen Praktikums;
6. des erfolgreichen Besuches einer mindestens zweistündigen Übung aus einer der historischen Disziplinen in der Regel aus dem historischen Hauptfach; für das Hauptfach Didaktik der Geschichte tritt an die Stelle der Übung ein fachdidaktisches Proseminar;
7. lateinischer Sprachkenntnisse. Diese müssen mindestens dem Niveau entsprechen, das in einem dreijährigen aufsteigenden, mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht erreicht wird. § 87 Abs. 5 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Über das Vorliegen der Sprachkenntnisse entscheidet der Promotionsausschuss (§ 3 Magisterprüfungsordnung).
8. von Kenntnissen der französischen oder einer anderen Sprache, die nicht Muttersprache des Studenten ist. Nr. 7 gilt entsprechend.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse über Methoden und Arbeitsmittel der Geschichtswissenschaft

2. Kenntnisse aus
 - a) der Geschichte des Altertums
 - b) der Geschichte des Mittelalters
 - c) der Geschichte der Neuzeit

Die Prüfungsinhalte werden in Beziehung zu den jeweils angebotenen, mindestens zweistündigen Vorlesungen festgesetzt.

(4) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 20 Minuten) aus der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit.

Ist eine Sach- oder Regionaldisziplin Hauptfach, dann ist eine der Prüfungen mit einem entsprechenden Epochenschwerpunkt in diesem Fach abzulegen.

Wenn aus fachspezifischen Gründen oder wegen der großen Zahl der Prüfungsteilnehmer eine mündliche Prüfung in angemessener Zeit nicht durchgeführt werden kann, kann die Prüfung auch in schriftlicher Form (Bearbeitungszeit je Teilprüfung 1 Stunde) abgehalten werden. Die jeweils angewandte Form der Zwischenprüfung wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, dem die Prüfung zugerechnet wird, festgelegt und bekanntgegeben.

(5) Bewertung und Wiederholung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestanden Teilprüfungen. Sie wird in der für den jeweiligen Prüfungstermin festgelegten Form abgelegt.

§ 18a

Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise über:

1. den erfolgreichen Besuch von zwei Proseminaren/Übungen zur Geschichte der Naturwissenschaften (je 2 SWS)
2. den erfolgreichen Besuch von zwei Proseminaren/Übungen zur Geschichte der Technik (je 2 SWS)
3. den erfolgreichen Besuch von zwei Proseminaren/Übungen zur Quellenkunde und Methodik der wissenschafts- und technikhistorischen Forschung (je 2 SWS)

4. lateinische Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- ¹1. Grundkenntnisse über Methoden und Arbeitsmittel der Naturwissenschafts- und Technikgeschichte
2. Kenntnisse aus
 - a) der Geschichte der Naturwissenschaften
 - b) der Geschichte der Technik.

²Die Prüfungsinhalte werden in Beziehung zu den jeweils angebotenen, mindestens zweistündigen Vorlesungen festgesetzt.

(3) Art und Umfang der Prüfung

¹Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 20 Minuten) aus der Geschichte der Naturwissenschaften und der Geschichte der Technik.

²Wenn aus fachspezifischen Gründen oder wegen der großen Zahl der Prüfungsteilnehmer eine mündliche Prüfung in angemessener Zeit nicht durchgeführt werden kann, kann die Prüfung auch in schriftlicher Form (Bearbeitungszeit je Teilprüfung 1 Stunde) abgehalten werden. ³Die jeweils angewandte Form der Zwischenprüfung wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, dem die Prüfung zugerechnet wird, festgelegt und bekannt gegeben.

(4) Bewertung und Wiederholung

¹Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandene Teilprüfung. ³Sie wird in der für den jeweiligen Prüfungstermin festgelegten Form abgelegt.

§ 19 Kunstpädagogik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise über

1. den erfolgreichen Besuch von drei Übungen über bildnerisches Gestalten (je 6 SWS),
2. den erfolgreichen Besuch von zwei Proseminaren der Fachdidaktik (je 2 SWS),
3. den erfolgreichen Besuch von drei Übungen der Didaktik des Zeichnens (je 3 SWS).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in der Praxis künstlerischen Arbeitens
2. Grundkenntnisse in der Theorie und Geschichte der Fachdidaktik

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus drei Teilen:

1. Der Anfertigung einer Mappe mit künstlerischen Arbeiten,
2. einer künstlerisch-praktischen Prüfung v. 4 Stunden Dauer,
3. einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer.

Die Mappe soll mindestens die Arbeiten enthalten, die während des Grundstudiums entstanden sind. Durch sie und die künstlerisch-praktische Prüfung ist der Nachweis über Grundkenntnisse in künstlerischem Arbeiten zu erbringen.

Die Mappe ist zusammen mit einer Versicherung, daß die Arbeiten selbständig erstellt worden sind, nach der Zulassung zur Prüfung bis spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Wird die Mappe aus Gründen, die der Student selbst zu vertreten hat, nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgegeben, so gilt dieser Prüfungsteil als mit „nicht bestanden“ bewertet. Gründe, die ein Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, sind vor Ablauf der Frist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen.

In der mündlichen Prüfung ist der Nachweis von Grundkenntnissen in der Theorie und Geschichte der Fachdidaktik zu erbringen. An der mündlichen Prüfung kann nur der Student teilnehmen, dessen Mappe mit „bestanden“ bewertet wurde.

(4) Bewertung und Wiederholung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei der Wiederholung des ersten Prüfungsteils kann die neu vorzulegende Mappe mit Einverständnis der Prüfer auch Arbeiten aus der zuerst eingereichten Mappe enthalten. Wird der zweite und/oder dritte Teil der Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so beschränkt sich die Wiederholung auf den (die) nicht bestandenen Prüfungsteil(e).

§ 20 Musikpädagogik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Proseminaren:
 - a) Einführung in die Musikpädagogik
 - b) Historische Musikpädagogik
 - c) Empirische Musikpädagogik
 - d) Musikdidaktik
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Übungen:
 - a) Musiktheorie I, II, III (3 x 2 SWS)
 - b) Gehörbildung I, II, III, IV (4 x 1 SWS)
 - c) Ensembleleitung 1, II (2 x 1 SWS)
 - d) Rhythmik und Improvisation (1 x 2 SWS)
3. Ferner sind mindestens zwei Semester Teilnahme an Chor oder Orchester nachzuweisen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Wissenschaftlicher Bereich

Grundlegende Kenntnisse in den Teildisziplinen

- a) Historische Musikpädagogik: Überblick über die Geschichte musikalischen Lernens und Lehrens mit Schwerpunktkenntnissen;
- b) Empirische Musikpädagogik: Grundlegende Kenntnisse in der musikpädagogischen Psychologie und Soziologie, insbesondere Vertrautheit mit Methoden und Ergebnissen der Musikalitäts- und Rezeptionsforschung, Kenntnisse über die Entwicklung musikalischer Fähigkeiten;
- c) Musikdidaktik: Grundlegende Kenntnisse zur Planung und Anleitung musikalischer Lernprozesse, zu musikalischen Lernzielen, Lerninhalten, Lehrmethoden und Lernkontrollen; Kenntnis wichtiger musikdidaktischer Konzeptionen;
- d) Musiktheorie: Kenntnisse in der Harmonie-, Satz- und Formenlehre, der

Notations- und Instrumentenkunde;

- e) Musikgeschichte: Überblick über die Musikgeschichte mit Schwerpunktkenntnissen.

2. Musikpraktischer Bereich

- a) Instrument
Fertigkeit im Spielen eines Instruments. Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Streichinstrumente, Holzblasinstrumente (einschließlich Blockflöte als Instrumentenfamilie), Blechblasinstrumente, Gitarre, Laute, Akkordeon, Schlagwerk.
- b) Gesang
Beherrschung gesangstechnischer Grundlagen; Fähigkeit zur Gestaltung von Vokalwerken.

Der Prüfungsteilnehmer wählt ein Instrument oder Gesang als Schwerpunkt und gibt seine Wahl bei der Meldung zur Zwischenprüfung an.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilen

1. Mündliche Prüfung

Prüfungsdauer: ca. 30 Minuten

Nachweis grundlegender Kenntnisse in den unter Absatz 2 Nr. 1 genannten Teildisziplinen.

2. Musikpraktische Prüfung

- a) Instrument
Vortrag von 3 Stücken mittlerer Schwierigkeit aus verschiedenen Epochen, wenn ein Instrument als Schwerpunkt gewählt wird; sonst Vortrag von drei leichteren Stücken. Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten, wenn das Instrument Schwerpunkt ist, sonst ca. 10 Minuten.
- b) Gesang
Vortrag von 3 Vokalstücken mittlerer Schwierigkeit, wenn Gesang als Schwerpunkt gewählt wird; sonst Vortrag von 3 leichteren Stücken. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten, wenn Gesang Schwerpunkt ist, sonst ca. 10 Minuten.

(4) Bewertung und Wiederholung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die musikpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Instrumentalspiel und im Gesang jeweils mit „bestanden“ bewertet worden sind.

Eine Wiederholung der Prüfung beschränkt sich gegebenenfalls auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.

§ 21

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme

- an einem zweistündigen Einführungsseminar in Sprachdidaktik und einem zweistündigen Einführungsseminar in Literatur- und Mediendidaktik
- an zwei Proseminaren in Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundwissen in Didaktik der deutschen Sprache und Literatur, dessen Überprüfung folgende Gegenstände betrifft:

- Vertrautheit mit den zentralen Grundbegriffen der Sprach- und Literaturdidaktik Deutsch
- Fähigkeit zur Verwendung fachwissenschaftlicher Methoden und Ergebnisse unter fachdidaktischer Zielsetzungen
- Kenntnisse in Analyse und Planung vermittlungsbezogener Strategien und Materialien
- Grundwissen zum Medieneinsatz und zur Medienanalyse für die Vermittlung von Sprache und Literatur

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich. Sie besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von drei Stunden aus den in Absatz 2 genannten Bereichen.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit Noten gemäß § 10 bewertet.

§ 22

Englische Sprachwissenschaft und mittelalterliche englische Literatur (ES) Englische Literaturwissenschaft (EL) Didaktik der englischen Sprache und Literatur (ED)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Übersetzungskurs Stufe 2 (vom Englischen ins Deutsche),
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Landeskunde,
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer wissenschaftlichen Übung in dem gewählten Fach,
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs zur Sprachwissenschaft und einem Einführungskurs zur Literaturwissenschaft,
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Proseminaren, und zwar

a) für Studenten mit Hauptfach ES oder EL:

ein Proseminar zur englischen Sprachwissenschaft und
ein Proseminar zur englischen Literaturwissenschaft,

b) für Studenten mit Hauptfach ED:

ein Proseminar zur englischen Fachdidaktik (nach bestandener
Einführungsvorlesung) und

- bei Nebenfach ES oder EL: je ein Proseminar zur englischen Literaturwissenschaft und zur englischen Sprachwissenschaft,
- bei Nebenfach Amerikanische Literaturgeschichte: ein Proseminar zur englischen Sprachwissenschaft,
- bei Nebenfach Amerikanische Kulturgeschichte: ein Proseminar zur englischen Literaturwissenschaft oder zur englischen Sprachwissenschaft,

6. Nachweis von Kenntnissen in weiteren Fremdsprachen für Studenten mit Hauptfach ES oder EL:

neben Englisch Nachweis von Kenntnissen in Latein oder einer anderen Fremdsprache, die nicht Muttersprache des Studenten ist. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache; einwandfreie Aussprache und Intonation des Englischen,
2. Entsprechend der Wahl des Hauptfaches:
 - (ES) Vertrautheit mit den Grundbegriffen und Arbeitsmethoden der Sprachwissenschaft; gründliche Kenntnis von Struktur und Entwicklung der englischen Sprache in Geschichte und Gegenwart,
 - (EL) Vertrautheit mit den Grundbegriffen und Arbeitsmethoden der Literaturwissenschaft; gründliche Kenntnis von ausgewählten Werken der englischen Literatur aus verschiedenen Gattungen und Epochen auf der Grundlage der jeweils gültigen Lektüreliste,
 - (ED) Gründliche Kenntnisse über die Hauptaufgabengebiete der Fachdidaktik, der historischen Entwicklung, der Methodik des Englischunterrichts und Vertrautheit mit den wichtigsten Fremdsprachenerwerbstheorien; Fähigkeit, einen Lehrwerktext kritisch zu analysieren.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung: Aufgaben zur englischen Sprachbeherrschung (Bearbeitungszeit 90 Minuten),
2. einer mündlichen Prüfung in dem vom Studenten gewählten Fachgebiet (ES, EL, ED), (Dauer ca. 20 Minuten),
3. einer mündlichen Prüfung in Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung (Dauer ca. 15 Minuten).

(4) Bewertung und Wiederholung

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden mit Noten gemäß § 10 bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungsteil.

§ 23 Grundschuldidaktik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Proseminar zur Einführung in die Pädagogik und Didaktik der Grundschule
2. einem Proseminar zur Einführung in wissenschaftliche Arbeitsweisen (Methodenlehre mit grundschulspezifischen Anwendungsaspekten)
3. zwei Lehrveranstaltungen aus den beiden Didaktiken der Grundschule: Sachunterricht und Schriftspracherwerb (im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet)
4. einem Grundschul-Blockpraktikum in Verbindung mit einer entsprechenden Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 ausgeführten Bereichen und die Fähigkeit, diese Inhalte problemorientiert zu reflektieren.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur mit drei Stunden Arbeitszeit und einer ca. 20-minütigen mündlichen Prüfung. Die Klausur wird aus dem der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Bereiche geschrieben, der nicht für die mündliche Prüfung gewählt wurde. Es werden in jedem Bereich drei Prüfungsthemen zur Auswahl gestellt. Die mündliche Prüfung findet in den beiden anderen im Grundstudium gewählten Bereichen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 statt. Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Kandidat sie an.

(4) Bewertung und Wiederholung

Die Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet: Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.

§ 24

Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. 1 Klausurschein: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) (G1)
2. 1 Übungsschein: Einführung in die EDV für Kommunikationswissenschaftler (G3)
3. 1 Seminarschein: Proseminar I (G4)
4. 1 Seminarschein: Proseminar II (G12)

5. 1 Klausurschein: Einführung in die Statistik für Kommunikationswissenschaftler (G8)
6. 1 Übungsschein : Methoden der
 - a) empirisch-analytischen Kommunikationsforschung (G11a) oder
 - b) historisch-verstehenden Kommunikationsforschung (G11b)

(2) Prüfungsanforderungen

Erforderlich sind Grundkenntnisse in folgenden, durch Einführungsveranstaltungen und Grundlagenliteratur abgedeckten Teilgebieten des Faches:

- Kommunikationstheorie (einschließlich Theoriengeschichte), - Methoden der Kommunikationsforschung,
- Medienlehre (Medientheorie und Medienkunde),
- Kommunikations- und Mediengeschichte,
- Kommunikations- und Medienpolitik (Schwerpunkt: Kommunikationsordnungen und Berufsnormen).

Der für den Abschluß des Grundstudiums erforderliche Nachweis von Grundkenntnissen in den Teilgebieten Kommunikationstheorie und Methoden der Kommunikationsforschung gilt als erbracht mit Vorlage der Scheine gemäß Absatz 1.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Bearbeitungszeit: 3 Stunden) zu einem der folgenden Themenbereiche:

- Medienlehre,
- Kommunikations- und Mediengeschichte,
- Kommunikations- und Medienpolitik.

Spätestens eine Woche vor der Klausur bestimmt jeder Kandidat und jede Kandidatin den zu bearbeitenden Themenbereich selbst durch Los. In jedem Themenbereich stehen mindestens zwei Themen zur Wahl.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 25 Amerikanische Kulturgeschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an:
 - a) einem Sprachtest,
 - b) Grundkurs I „Einführung in die amerikanische Kulturgeschichte“,
 - c) Grundkurs II „Einführung in die amerikanische Kulturgeschichte“,
 - d) Übung „Methoden der amerikanischen Kulturgeschichte“ und
 - e) zwei Proseminaren.

2. Nachweis von Kenntnissen in weiteren Fremdsprachen: neben Englisch Nachweis von Kenntnissen in Latein oder einer anderen Fremdsprache, die nicht Muttersprache des Studenten ist. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Gefordert werden die folgenden Kenntnisse:

1. Grundkenntnisse über Methoden und Arbeitsmittel der amerikanischen Kulturgeschichte.

2. Grundkenntnisse der amerikanischen Geschichte und Kulturgeschichte; weitergehende Kenntnisse (auf der Grundlage der jeweils gültigen Lektüreliste) in den Bereichen
 - a) politisches System,
 - b) Ideengeschichte und Religion,
 - c) Minderheiten und Einwanderung,
 - d) Industrialisierung und Urbanisierung,
 - e) Populärkultur und Medien.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Bearbeitungszeit: 3 Stunden) mit Fragen zu Absatz 2 Nr. 1 sowie drei Kurzesays wahlweise zu dreien der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Bereiche.

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 26 Mittlere und Neuere Kunstgeschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. ¹Nachweis von Kenntnissen in:

- a) Latein oder
- b) neben der Muttersprache und der deutschen Sprache zwei weiteren Sprachen, wenn der Student aus einem außerhalb von Westeuropa liegenden Land kommt, oder
- c) der arabischen, persischen oder türkisch/osmanischen Sprache, wenn Geschichte der Islamischen Kunst als Studienschwerpunkt gewählt wurde.

²§ 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend. ³In begründeten Ausnahmefällen kann vom Promotionsausschuss (§ 3 Magisterprüfungsordnung) gestattet werden, den Nachweis der Sprachkenntnisse erst bei der Meldung zur Magisterprüfung zu führen.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei verschiedenen Propädeutika;

3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse über Methoden und Arbeitsmittel des Fachs,

2. Kenntnisse zur Kunst in München (wichtige Baudenkmäler, Museumsbestände),

3. Überblickskenntnisse zur europäischen Kunstgeschichte, wahlweise auch zur Geschichte der Islamischen Kunst (gewonnen aus Propädeutika, Proseminaren, Vorlesungen, insbesondere Stoff der Überblicksvorlesung des laufenden Semesters, sowie aus dem selbständigen Studium: Kunstwerke, Fachliteratur).

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausur (Dauer 120 Minuten) mit Fragen aus den unter Absatz 2 genannten Gebieten.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 27 **Germanistische Linguistik**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) je einem vierstündigen Einführungsseminar in den Fächern Germanistische Linguistik, Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und Neuere deutsche Literatur,
 - b) zwei Proseminaren in Germanistischer Linguistik und
 - c) einem Proseminar wahlweise in Deutscher Sprache und Literatur des Mittelalters oder in Neuerer deutscher Literatur.
2. Nachweis von Kenntnissen in zwei Sprachen, die nicht Muttersprache des Studenten sind. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundwissen in Germanistischer Linguistik, dessen Überprüfung folgende Gegenstände betrifft:

- Kenntnisse über Methoden und Ergebnisse der synchronen und diachronen Sprachforschung
- Grundkenntnisse über die Struktur der deutschen Gegenwartssprache
- Grundkenntnisse in der deutschen Sprachgeschichte

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich. Sie besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von drei Stunden aus den in Absatz 2 genannten Bereichen.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit Noten gemäß § 10 bewertet.

§ 28 **Theoretische Linguistik**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) einem vierstündigen Seminar der Stufe I (Einführungsseminar) in

- theoretischer Linguistik,
- b) zwei Seminaren der Stufe II (Proseminar) in theoretischer Linguistik und
- c) zwei weiteren Seminaren der Stufe I und II über natürliche oder formale Sprachen.

2. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundwissen in theoretischer Linguistik, dessen Überprüfung folgende Gegenstände betrifft:

- Vertrautheit mit der linguistischen Terminologie
- Kenntnisse in der Theorie der Sprachsysteme
- Grundkenntnisse in der Theorie des Sprachwandels

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich. Sie besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von drei Stunden aus den in Absatz 2 genannten Bereichen.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 29 Neuere deutsche Literatur

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) je einem vierstündigen Einführungsseminar in den Fächern Germanistische Linguistik, Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und Neuere deutsche Literatur,
 - b) zwei Proseminaren in Neuerer deutscher Literatur,
 - c) einem Proseminar wahlweise in Germanistischer Linguistik oder Deutscher Sprache und Literatur des Mittelalters und
 - d) einer Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot „Grundwissen Antike Traditionen“.
2. § 27 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundwissen in Neuerer deutscher Literatur, dessen Überprüfung folgende Gegenstände betrifft:

- Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Literaturwissenschaft
- Fähigkeit zur Analyse literarischer Texte
- auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über zwei Gebiete der deutschen Literatur zwischen dem 16. Jahrhundert und der Gegenwart.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich. Sie besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von drei Stunden aus den in Absatz 2 genannten Bereichen.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit Noten gemäß § 10 bewertet.

§ 30

Amerikanische Literaturgeschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

1. an einem Sprachtest,
2. an dem Grundkurs „Einführung in die amerikanische Literaturwissenschaft“,
3. an dem Grundkurs „Amerikanische Literaturgeschichte“,
4. an zwei literaturwissenschaftlichen Proseminaren, von denen eines auch Filmstudien beinhalten kann,
5. Nachweis von Kenntnissen in weiteren Fremdsprachen: neben Englisch Nachweis von Kenntnissen in Latein oder einer anderen Fremdsprache, die nicht Muttersprache des Studenten ist. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Gefordert werden folgende Kenntnisse:

- Kenntnis von Grundbegriffen und Instrumentarien zur Analyse von literarischen Texten,

- Kenntnis der Texte von 3 aus 5 zeitlich geordneten Schwerpunkten der Leseliste im Fach amerikanische Literaturgeschichte
- Kenntnisse des literarhistorischen und soziopolitischen Kontextes für die Texte der gewählten Schwerpunktgebiete.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreiteiligen schriftlichen Prüfung (Bearbeitungszeit: 4 Stunden) mit 2 Textanalysen (es stehen drei kurze Texte zur Auswahl), auf die jeweiligen Textlisten bezogenen Definitionen von literarhistorischen und literaturwissenschaftlichen Begriffen sowie einer aus 3 Themen auszuwählenden Essayfrage, die sich ebenfalls auf die jeweiligen Schwerpunkte stützt).

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 31

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) einem Seminar der Stufe I (Einführungsseminar) in Allgemeiner und vergleichender Literaturwissenschaft,
 - b) zwei Seminaren der Stufe II (Proseminar) in Allgemeiner und vergleichender Literaturwissenschaft und
 - c) zwei Klausuren, in denen Kenntnisse in zwei Sprachen, die nicht Muttersprache des Studenten sind, und den entsprechenden Literaturen überprüft werden. Anstelle der letztgenannten Nachweise genügt jeweils der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an Hauptseminaren in der entsprechenden Fremdsprachenphilologie.
2. Nachweis von Kenntnissen in Latein oder vergleichbare Kenntnisse einer einen ganzen Kulturkreis umspannenden Sprache (Altgriechisch, Kirchenslavisch, Hebräisch, Klassisches Arabisch, Sanskrit oder Klassisches Chinesisch). § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundwissen in Allgemeiner und vergleichender Literaturwissenschaft, dessen Überprüfung folgende Gegenstände betrifft:

1. Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Literaturwissenschaft

2. Fähigkeit zur Analyse literarischer Texte
3. Kenntnis zentraler Texte der Weltliteratur.

(3) Art und Umfang der Prüfung

¹Die Zwischenprüfung ist schriftlich. ²Sie besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von vier Stunden.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit Noten gemäß § 10 bewertet.

§ 32 Musikwissenschaft

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Einführung in das Studium der Musikwissenschaft;
3. ein Grundkurs Satzlehre oder erfolgreiche Teilnahme an einem Einstufungstest;
4. eine zweisemestrige Übung Quellen und Notation I, II;
5. sieben Übungen in historischer Satzlehre (Liturgische Einstimmigkeit, mittelalterliche Mehrstimmigkeit, Palestrinasatz, Generalbaß, Vierstimmiger Satz: Bachchoral, Harmonik des 18. und 19. Jahrhunderts, Instrumente und Partitur);
6. zwei Proseminare.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit den Methoden und Arbeitsmitteln der Musikwissenschaft;
2. Grundkenntnisse über Epochen der Musikgeschichte und musikalische Gattungen;
3. Vertrautheit mit musikalischen Werken, die repräsentativ für die einzelnen Epochen und Gattungen sind.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer zweistündigen Klausur;
2. einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer.

(4) Bewertung und Wiederholung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandene Prüfungsleistung.

§ 33 Pädagogik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in empirische Forschungsmethoden mit Statistik
2. einer Einführung in geisteswissenschaftliche Forschungsmethoden
3. einem Proseminar aus dem Studienschwerpunkt Theorien und Systeme der Pädagogik, das mit einer Einführung in wissenschaftliches Arbeiten verbunden ist
4. zwei weiteren Proseminaren fakultativ aus zwei der folgenden Studienschwerpunkte
 - Anthropologische Grundlagen von Bildung und Erziehung
 - Prozesse der Entwicklung und Erziehung
 - Gesellschaftliche Bedingungen von Bildung und Erziehung
 - Geschichte der Pädagogik und Vergleichende Pädagogik
 - Theorie und Praxis pädagogischer Institutionen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Methoden- und Statistikkenntnisse
2. Grundkenntnisse der Theorien und Systeme der Pädagogik und der gemäß Absatz 1 Nr. 4 gewählten Studienschwerpunkte zusammen mit der Fähigkeit, mit diesen Kenntnissen problemorientiert umzugehen.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur mit drei Stunden Arbeitszeit und einer ca. 20minütigen mündlichen Prüfung.

Die Klausur wird im Studienschwerpunkt Theorien und Systeme der Pädagogik geschrieben. Es werden drei Prüfungsthemen zur Auswahl gestellt.

Die mündliche Prüfung findet in den beiden anderen im Grundstudium gewählten Studienschwerpunkten statt. Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Kandidat sie an.

(4) Bewertung und Wiederholung

Die Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.

§ 34 Italienische Philologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Sprachtestschein,
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs Sprachwissenschaft,
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs Literaturwissenschaft,
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar,
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar,
6. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der italienischen Sprache,
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft,
3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft,

4. Vertrautheit mit den im Lektüreplan angegebenen Werken der Sprach- bzw. Literaturwissenschaft.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich und besteht aus zwei Teilen. Die beiden Teile sind:

1. Sprachpraxis: Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Italienische (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).
2. Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft

Bei Wahl von Sprachwissenschaft:

Bearbeitung von drei bis vier aus mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben zur italienischen und allgemeinen Sprachwissenschaft. Der Themenbereich der Aufgaben wird durch eine jeweils bekanntgegebene sprachwissenschaftliche Lektüreliste für die Zwischenprüfung bestimmt (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

Bei Wahl von Literaturwissenschaft:

Interpretation eines von zwei zur Wahl gestellten Texten. Die Texte entstammen der jeweils durch Anschlag bekanntgegebenen Lektüreliste für die Zwischenprüfung; Beantwortung von Einzelfragen zu weiteren Werken der Lektüreliste (Bearb.-zeit: 3 Std.).

Ein Teil der Prüfung kann auch in einem der folgenden Fachsemester, er muß jedoch spätestens innerhalb der Frist des § 2 Abs. 3 abgelegt werden. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Der Student gibt bei der Meldung zur Prüfung an, ob er eine Aufteilung der Prüfung wünscht; gegebenenfalls hat er sich erneut rechtzeitig zur Ablegung des zweiten Prüfungsteils anzumelden.

(4) Bewertung und Wiederholung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.

§ 35

Romanische Philologie

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Romanische Philologie wird nach Wahl des Studenten in einem der Teilgebiete Französisch, Spanisch, Portugiesisch oder Rumänisch-Sprachwissenschaft abgelegt.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Sprachtestschein (nur in den Teilgebieten Französisch und Spanisch) bzw. Abschlußklausur des Sprachkurses I (nur in den Teilgebieten Portugiesisch und Rumänisch-Sprachwissenschaft),

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführungsübung Sprachwissenschaft,
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführungsübung Literaturwissenschaft,
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar,
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar,
6. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der gemäß Absatz 1 gewählten Sprache,
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft,
3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft (entfällt im Teilgebiet Rumänisch-Sprachwissenschaft)
4. Vertrautheit mit den in der Lektüreliste angegebenen Werken der Sprachwissenschaft bzw. (außer im Teilgebiet Rumänisch-Sprachwissenschaft) der Literaturwissenschaft.

(4) Art und Umfang der Prüfung

1. Teilgebiet Französisch:

Die Zwischenprüfung ist schriftlich und mündlich und besteht aus zwei Teilen. Die beiden Teile sind:

- a) Sprachpraxis:
Die Prüfung ist mündlich und schriftlich, wobei beide Teile gleich gewichtet sind und bestanden werden müssen.
 - aa) mündlich (15 min. + 5 min. Vorbereitungszeit):
Überprüfung der Sprechfertigkeit in einem möglichst landeskundebezogenen Gespräch, ausgehend von einem Text, Bild od. dgl., der/das dem Kandidaten vorgelegt wird; zu bewerten sind Ausdrucksfähigkeit und sprachliche Korrektheit;
 - bb) schriftlich (100 min.):
Kommentar über einen - möglichst auf ein landeskundliches Thema

bezogenen - Text in der Fremdsprache, Beantwortung von Fragen zum Inhalt des Textes und zur allgemeinen vom Text angesprochenen Thematik.

Überprüfung der Sprachkenntnisse in den Bereichen Grammatik, Idiomatik, Stilistik, wobei dies im Rahmen einer kurzen Übersetzung eines deutschen Textes in die Fremdsprache erfolgen soll.

- b) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft:
Die schriftliche Prüfung ist in einem der beiden Bereiche abzulegen.
 - aa) bei Wahl von Sprachwissenschaft:
Bearbeitung von drei bis vier aus mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben zur französischen und allgemeinen Sprachwissenschaft. Der Themenbereich der Aufgaben wird durch eine jeweils bekanntgegebene sprachwissenschaftliche Lektüreliste für die Zwischenprüfung bestimmt (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).
 - bb) bei Wahl von Literaturwissenschaft:
Interpretation eines von zwei zur Wahl gestellten literarischen Texten anhand von beigegebenen Leitfragen. Die Werke entstammen der jeweils bekanntgegebenen Lektüreliste für die Zwischenprüfung (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Teilgebiet Spanisch:

Die Zwischenprüfung ist schriftlich und mündlich und besteht aus zwei Teilen. Die beiden Teile sind:

- a) Sprachpraxis:
Die Prüfung ist mündlich und schriftlich, wobei beide Teile gleich gewichtet sind und bestanden werden müssen.
 - aa) mündlich (15 min. + 5 min. Vorbereitungszeit):
Überprüfung der Sprechfertigkeit in einem möglichst landeskundebezogenen Gespräch, ausgehend von einem Text, Bild od. dgl., der/das dem Kandidaten vorgelegt wird; zu bewerten sind Ausdrucksfähigkeit und sprachliche Korrektheit;
 - bb) schriftlich (100 min.):
Kommentar über einen - möglichst auf ein landeskundliches Thema zu Spanien oder Hispano-Amerika bezogenen - Text in der Fremdsprache, Beantwortung von Fragen zum Inhalt des Textes und zur allgemeinen vom Text angesprochenen Thematik.

Überprüfung der Sprachkenntnisse in den Bereichen Grammatik, Idiomatik, Stilistik, wobei dies im Rahmen einer kurzen Übersetzung eines deutschen Textes in die Fremdsprache erfolgen soll.

- b) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft:
Die schriftliche Prüfung ist in einem der beiden Bereiche abzulegen.
 - aa) bei Wahl von Sprachwissenschaft:
Bearbeitung von drei bis vier aus mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben zur spanischen und allgemeinen Sprachwissenschaft. Der Themenbereich der Aufgaben wird durch eine jeweils bekanntgegebene sprachwissenschaftliche Lektüreliste für die Zwischenprüfung bestimmt (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).
 - bb) bei Wahl von Literaturwissenschaft:
Interpretation eines von zwei zur Wahl gestellten literarischen Texten anhand von beigegebenen Leitfragen. Die Werke entstammen der jeweils bekanntgegebenen Lektüreliste für die Zwischenprüfung (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

3. Teilgebiet Portugiesisch:

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilen. Die beiden Teile sind:

- a) Sprachpraxis:

Schriftliche Arbeit, bestehend aus Diktat, Übersetzung eines kurzen portugiesischen Prosatextes ins Deutsche und Fragen zur Grammatik (Arbeitszeit: 2 Stunden);

- b) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft:

Die Prüfung in Sprachwissenschaft ist schriftlich und besteht aus der Bearbeitung von drei bis vier aus mehreren zur Wahl gestellten Fragen zur portugiesischen und allgemeinen Sprachwissenschaft. Der Themenbereich der Aufgaben wird durch eine jeweils bekanntgegebene sprachwissenschaftliche Lektüreliste für die Zwischenprüfung bestimmt (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

Die Prüfung in Literaturwissenschaft ist mündlich und bezieht sich auf die in der Lektüreliste angegebenen Werke der portugiesischen Literatur (Dauer: ca. 20 Min.).

4. Teilgebiet Rumänisch-Sprachwissenschaft:

Die Zwischenprüfung ist schriftlich und besteht aus zwei Teilen. Die beiden Teile sind:

- a) Sprachpraxis:

Schriftliche Arbeit, bestehend aus Diktat, Übersetzung eines kurzen rumänischen Prosatextes und Fragen zur Grammatik (Arbeitszeit: 2

Stunden);

b) Sprachwissenschaft:

Bearbeitung von drei bis vier aus mehreren zur Wahl gestellten Fragen zur rumänischen und allgemeinen Sprachwissenschaft. Der Themenbereich der Aufgaben wird durch eine jeweils bekanntgegebene sprachwissenschaftliche Lektüreliste für die Zwischenprüfung bestimmt (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

Ein Teil der Prüfung in den Teilgebieten Nr. 1 bis 4 kann auch in einem der folgenden Fachsemester, er muß jedoch spätestens innerhalb der Frist des § 2 Abs. 3 abgelegt werden. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Der Student gibt bei der Meldung zur Prüfung an, ob er eine Aufteilung der Prüfung wünscht; gegebenenfalls hat er sich erneut rechtzeitig zur Ablegung des zweiten Prüfungsteils anzumelden.*)

(5) Bewertung und Wiederholung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.

§ 36

Politische Wissenschaft

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- Grundkurs „Einführung in die Politische Theorie“;
- Grundkurs „Einführung in die Politischen Systeme“;
- Grundkurs "Einführung in die Disziplin Internationale Politik";
- zwei Übungen aus unterschiedlichen Disziplinen der Politischen Wissenschaft.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Erforderlich sind Grundkenntnisse in der Begriffsbildung sowie in den Disziplinen der Politischen Wissenschaft: Politische Theorie, Politische Systemlehre, Internationale Politik.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreiteiligen schriftlichen Prüfung, in den in Absatz 2 aufgeführten Disziplinen. Für jede Disziplin stehen zwei Themen zur Wahl. Die drei Teilprüfungen werden nacheinander an einem Tag durchgeführt. Die

Bearbeitungszeit beträgt jeweils 1 Stunde; die Pausen zwischen den Teilprüfungen betragen jeweils etwa 15 Minuten.

(4) Bewertung und Wiederholung

Die Leistungen in den Teilprüfungen werden jeweils mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Zwischenprüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandenen Teilprüfungen.

§ 37 Sonderpädagogik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in empirische Forschungsmethoden mit Statistik
2. einer Einführung in geisteswissenschaftliche Forschungsmethoden
3. einem Proseminar aus dem Studienschwerpunkt Theorien und Systeme der Pädagogik, das mit einer Einführung in wissenschaftliches Arbeiten verbunden ist
4. einem weiteren Proseminar fakultativ aus einem der folgenden Studienschwerpunkte
 - Anthropologische Grundlagen von Bildung und Erziehung
 - Prozesse der Entwicklung und Erziehung
 - Gesellschaftliche Bedingungen von Bildung und Erziehung
 - Geschichte der Pädagogik und Vergleichende Pädagogik
 - Theorie und Praxis pädagogischer Institutionen
5. zwei weiteren Proseminaren je einer sonderpädagogischen Fachrichtung

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Methoden- und Statistikenntnisse
2. Grundkenntnisse der Theorien und Systeme der Pädagogik und Sonderpädagogik (vgl. Absatz 1 Nrn. 3 und 5).

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur mit drei Stunden Arbeitszeit und einer ca. 20minütigen mündlichen Prüfung.

Die Klausur wird im Bereich „Theorien und Systeme der Pädagogik“ geschrieben. Es werden drei Prüfungsthemen zur Auswahl gestellt.

Die mündliche Prüfung findet in einer sonderpädagogischen Fachrichtung statt, aus der einer der beiden Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 5 vorgelegt wurde. Bei der Meldung zur Prüfung ist die gewählte sonderpädagogische Fachrichtung anzugeben.

(4) Bewertung und Wiederholung

Die Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.

§ 38

Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) je einem vierstündigen Einführungsseminar in den Fächern Germanistische Linguistik, Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und Neuere deutsche Literatur,
 - b) an zwei Proseminaren in Deutscher Sprache und Literatur des Mittelalters und
 - c) an einem Proseminar wahlweise in Germanistischer Linguistik oder Neuerer deutscher Literatur.
2. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundwissen in Deutscher Sprache und Literatur des Mittelalters, dessen Überprüfung folgende Gegenstände betrifft:

- Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden des Faches
- Grundkenntnisse in der Grammatik des Alt- oder Mittelhochdeutschen, die zur Lektüre und Übersetzung eines alt- oder mittelhochdeutschen Textes befähigen
- Fähigkeit zur Analyse alt- oder mittelhochdeutscher Texte

- auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die althochdeutsche oder eine Gattung der mittelhochdeutschen Literatur.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich. Sie besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von drei Stunden aus den in Absatz 2 genannten Bereichen.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit Noten gemäß § 10 bewertet.

§ 39 Theaterwissenschaft

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) der Vorlesung Theaterarbeit heute,
 - b) einem Proseminar I Grundkurs Theaterwissenschaft,
 - c) einem Proseminar I mit Vorlesung Theater analysieren (Hausarbeit und Testat) und
 - d) zwei Proseminaren II, wovon ein Proseminar II aus den Bereichen Schauspiel, Musiktheater, Tanztheater, Figurentheater, Performance und das andere aus einem anderen Bereich zu wählen ist.
2. Nachweise von Kenntnissen in Englisch und einer weiteren Sprache. Die weitere Sprache darf nicht Muttersprache des Studenten sein. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundlagen der Methodologie des Faches, Beherrschung der wissenschaftlichen Techniken
2. Grundkenntnisse über die Geschichte des europäischen und nordamerikanischen Theaters von den Anfängen bis zur Gegenwart
3. Kenntnis des Theatersystems in der Bundesrepublik Deutschland und der Theaterproduktion
4. Kenntnis repräsentativer Werke aus den Bereichen Schauspiel, Oper und Theatertanz

Die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Prüfungsinhalte werden mit Bezug auf die als einschlägig gekennzeichneten, für das Grundstudium obligatorischen Vorlesungen festgelegt.

Repräsentative Werke aus den Bereichen Schauspiel, Oper und Theatertanz führt die Lektüreliste des Instituts für Theaterwissenschaft auf. Jeweils in dem Semester, das dem Prüfungssemester vorausgeht, werden diejenigen zehn Werke bekanntgegeben, auf die sich Prüfungsfragen beziehen können.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird in Form einer dreistündigen Klausur abgehalten.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

§ 40 Albanologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis gründlicher albanischer Sprachkenntnisse in einem Sprachtest;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs in der Albanologie;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei zweistündigen Proseminaren oder gleichwertigen Übungen zur Albanologie;
4. Nachweise von Sprachkenntnissen in Deutsch und einer weiteren Wissenschaftssprache. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

Von den in Nr. 3 genannten Nachweisen kann einer durch einen entsprechenden Nachweis aus einem benachbarten Fach (Indogermanische oder Allgemeine Sprachwissenschaft, Slavische oder Romanische Philologie, Geschichte Ost- und Südosteuropas) ersetzt werden.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Zureichende Beherrschung des modernen Albanisch in Bezug auf seinen grammatischen Bau, seinen Wortschatz und seine Dialektologie;
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen und Arbeitsmethoden Albanologie und mit der elementaren albanologischen Fachliteratur;
3. die Fähigkeit, mit einfachen albanischen Texten unter gegeschichtlichen, sprach-

und literaturwissenschaftlichen, gegebenenfalls auch volks- und landeskundlichen Gesichtspunkten umzugehen.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen schriftlichen Prüfung, in der Aufgaben zu den unter Absatz 2 aufgeführten Themenbereichen zu bearbeiten sind.

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 41 Tibetologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an

1. zwei Lehrveranstaltungen „Klassisches Tibetisch I und II“ und
2. zwei sonstigen tibetologischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse des Klassischen Tibetisch,
2. Fähigkeit zur Übersetzung einfacher Tibetischer Texte mit Hilfe eines Wörterbuchs,
3. Tibetologisches Grundwissen.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen schriftlichen Prüfung, die

1. die Übersetzung und grammatische Interpretation eines leichten tibetischen Textes (mit Wörterbuch) sowie
2. die Beantwortung von Fragen zu Tibetologischer Forschung

zum Inhalt hat.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 42

Allgemeine Sprachwissenschaft

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einer Einführungsveranstaltung in die Allgemeine Sprachwissenschaft;
2. zwei aufeinander aufbauenden Kursen in einer nicht indogermanischen Sprache oder einer modernen indogermanischen Sprache aus einem der folgenden Sprachzweige: Armenisch, Indisch, Iranisch oder Keltisch; der Nachweis des Hebraicums gilt als gleichwertige Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzungen;
3. einer Lehrveranstaltung, die als Einführung in die indogermanische Sprachwissenschaft gilt, oder einer einführenden Lehrveranstaltung aus einem Fach, das in den Fakultäten 12 bis 14 vertreten ist.,
4. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Beherrschung der Grundtechniken der Sprachbeschreibung in drei frei wählbaren Disziplinen aus den Bereichen Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik;
2. die Fähigkeit, strukturelle Besonderheiten der nach Absatz 1 Nr. 2 gewählten Sprache darzustellen;
3. Vertrautheit mit der wichtigsten Fachliteratur unter Einschluß englisch und entweder französisch oder russisch geschriebener Werke sowie die Fähigkeit, das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft nach Gegenstand und Methode von benachbarten Fächern abzugrenzen bzw. wissenschaftssystematisch einzuordnen.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen schriftlichen Prüfung, in der Aufgaben zu den unter Absatz 2 aufgeführten Themenbereichen zu bearbeiten sind.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 43 **Indogermanische Sprachwissenschaft**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs in die indogermanische Sprachwissenschaft;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei zweistündigen Proseminaren oder gleichwertigen Übungen zur indogermanischen Sprachwissenschaft.

Von den in Nr. 3 genannten Nachweisen kann einer durch einen entsprechenden Nachweis zu einer altindogermanischen Sprache aus einem anderen Fach ersetzt werden.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit den Grundbegriffen und Arbeitsmethoden der Sprachwissenschaft;
2. Grundkenntnisse in der allgemeinen Indogermanistik und der historischen Grammatik zweier altindogermanischer Sprachen, darunter des Altindischen; Fähigkeit, mit einfachen Texten dieser Sprachen umzugehen;
3. Kenntnis der elementaren Fachliteratur, unter Einschluß englisch und französisch geschriebener Werke.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen schriftlichen Prüfung (Bearbeitung eines einfachen Textes oder Behandlung eines indogermanischen Gegenstandes in Aufsatzform).

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 44 **Indologie**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. zwei Lehrveranstaltungen „Einführung in das Sanskrit“;

2. zwei sonstigen indologischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse der Sanskrit-Grammatik;
2. Fähigkeit zur Übersetzung einfacher Sanskrittexte mit Hilfe eines Wörterbuches;
3. Indologisches Grundwissen.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen schriftlichen Prüfung, die

1. die Übersetzung und grammatische Interpretation eines leichten Sanskrit-Textes (mit Wörterbuch) sowie
2. die Beantwortung von Fragen zu Grundproblemen der Indologie zum Inhalt hat.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 45

Klassische Philologie: Griechische Philologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei griechischen Proseminaren;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer altertumswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung;
3. der jeweils in einem Kolloquium oder in einer Klausur erbrachte Nachweis über die erfolgreiche Lektüre von zwei griechischen Prosaikern und zwei Dichtern;
4. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren oder Übungen aus dem weiteren Bereich der Altertumswissenschaft (Lateinische Philologie, Alte Geschichte, Klassische Archäologie, antike Philosophie, fachbezogene Sprachwissenschaft) oder aus dem Bereich der Byzantinistik; eine dieser beiden Veranstaltungen kann auch der Griechischen Philologie entstammen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Kenntnis der griechischen Sprache;
2. auf Lektüre beruhende Kenntnis in der griechischen Literatur;
3. Grundkenntnisse in Methoden und Arbeitsmitteln der griechischen Philologie;
4. Grundkenntnisse in antiker Geschichte und Mythologie und in der griechischen Metrik;
5. Fähigkeit, einen griechischen Text zu interpretieren.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich und besteht aus einer griechisch-deutschen Übersetzung mit Zusatzfragen aus den Prüfungsanforderungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sowie einer Interpretation desselben griechischen Textes (Bearbeitungszeit insgesamt drei Stunden). Die Prüfung bildet für die Bewertung eine Einheit.

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung wird mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 46

Klassische Philologie: Lateinische Philologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei lateinischen Proseminaren;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer altertumswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung;
3. der jeweils in einem Kolloquium oder in einer Klausur erbrachte Nachweis über die erfolgreiche Lektüre von zwei lateinischen Prosaikern und zwei Dichtern;
4. Graecum (Wenn das Griechische erst nach dem Abitur erlernt wird, ist der Nachweis des Graecums im Ausnahmefall spätestens bis zum Eintritt in das erste Hauptseminar zu führen.);
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren oder Übungen aus dem weiteren Bereich der Altertumswissenschaft (Griechische Philologie, Alte Geschichte, Klassische Archäologie, antike Philosophie, fachbezogene Sprachwissenschaft) oder aus dem Bereich des Mittel- oder Neulateins; eine dieser beiden Veranstaltungen kann der Lateinischen Philologie entstammen;

6. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Kenntnis der lateinischen Sprache;
2. auf Lektüre beruhende Kenntnis in der lateinischen Literatur;
3. Grundkenntnisse in Methoden und Arbeitsmitteln der lateinischen Philologie;
4. Grundkenntnisse in antiker Geschichte und Mythologie und in der lateinischen Metrik;
5. Fähigkeit, einen lateinischen Text zu interpretieren.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung ist schriftlich und besteht aus einer lateinischdeutschen Übersetzung mit Zusatzfragen aus den Prüfungsanforderungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sowie einer Interpretation desselben lateinischen Textes (Bearbeitungszeit insgesamt drei Stunden). Die Prüfung bildet für die Bewertung eine Einheit.

(4) Bewertung

Die Prüfung wird mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 47 Philosophie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
 - a) an dem Grundkurs „Einführung in die Philosophie“
 - b) an dem Grundkurs „Logik für Philosophen“
 - c) an der Überblicksvorlesung „Theoretische Philosophie I oder II“ mit Proseminar aus der Fächergruppe „Kernfächer der Theoretischen Philosophie“
 - aa) Sprachphilosophie (S)
 - bb) Erkenntnistheorie (E)
 - cc) Metaphysik und Ontologie (MO)
 - dd) Philosophie des Geistes (PhG)

d) an der Überblicksvorlesung „Praktische Philosophie I oder II“ mit Proseminar aus der Fächergruppe „Kernfächer der Praktischen Philosophie“

- aa) Ethik (Eth)
- bb) Handlungstheorie (H)
- cc) Politische Philosophie (P)

e) an einer der Überblicksvorlesungen „Geschichte der Philosophie I - IV“ mit Proseminar

aa) aus der Fächergruppe „Geschichte und klassische Texte der Philosophie“ (GkTPh)

- (1) Philosophie der Antike und des frühen Mittelalters
- (2) Philosophie des späten Mittelalters und der Renaissance
- (3) Philosophie der Neuzeit I
- (4) Philosophie der Neuzeit II

entsprechend der gewählten historischen Epoche der Überblicksvorlesung

oder

bb) einem Proseminar aus der Fächergruppe „Weitere Gebiete der Philosophie“

- (1) Philosophische Anthropologie (PhA)
- (2) Geschichtsphilosophie (GPh)
- (3) Religionsphilosophie (RPh)
- (4) Naturphilosophie (NPh)
- (5) Ästhetik und Kunstphilosophie (Ae)

2. Nachweis eines Orientierungsgesprächs zum bisherigen Studienverlauf und der weiteren Studienplanung mit einem der hauptamtlichen Professoren und/oder der wissenschaftlichen Assistenten am Ende des 2., spätestens des 3. Fachsemesters.

3. ¹Nachweis von Kenntnissen in:

- a) Latein oder
- b) Altgriechisch oder
- b) neben der Muttersprache und der deutschen Sprache zwei weiteren Sprachen philosophischer Literatur, wenn der Student aus einem außerhalb von Westeuropa liegenden Land kommt.

²§ 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Art und Umfang der Prüfung, inhaltliche Prüfungsanforderungen

¹Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen von jeweils etwa 20 Minuten Dauer. ²Eine der beiden Prüfungen hat

1. ein Kernfach der theoretischen oder der praktischen Philosophie zum Gegenstand, jedoch nicht dasselbe Kernfach, in welchem der Leistungsnachweis im zur Anmeldung vorgelegten Proseminarschein erbracht wurde;
2. Die andere der beiden Prüfungen hat ein Fach aus der Fächergruppe Weitere Gebiete der Philosophie oder Geschichte und klassische Texte der Philosophie zum Gegenstand, jedoch nicht dasselbe Kernfach, aus welchem die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e (Überblicksvorlesung und Proseminar) stammen.

³Grundkenntnisse im Fach Logik werden in jeder der beiden Prüfungen vorausgesetzt und können in sie einbezogen werden.

⁴Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist anzugeben, welche beiden Fächer Gegenstand der Zwischenprüfung sein sollen. ⁵Satz 2 ist dabei zu beachten. ⁶In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß. ⁷Das Recht auf Vorschlag von Prüfern gemäß § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bewertung und Wiederholung

¹Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.

§ 48

Logik und Wissenschaftstheorie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar oder einer Übung zur logischen Propädeutik u. Mengenlehre,
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar oder einer Übung zur Quantorenlogik 1. Stufe,
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar oder einer Übung zur Metatheorie empirischer Theorien,
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar oder einer Übung zu einem der folgenden Gebiete: -Typologie wissenschaftlicher Begriffe - Wahrscheinlichkeit, Induktion und Bestätigung;
5. Nachweis englischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Beherrschung eines Logikkalküls,
2. Kenntnis des Beweises für die semantische Vollständigkeit der Quantorenlogik 1. Stufe,
3. Vertrautheit mit der formalen Struktur wissenschaftlicher Theorien,
4. Vertrautheit mit den Grundproblemen der Beziehung zwischen Theorie und Erfahrung.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer über die in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Bereiche,
2. einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer über die in Absatz 2 Nrn. 3 und 4 aufgezählten Bereiche.

(4) Bewertung und Wiederholung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.

§ 49

Klassische Archäologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis lateinischer und altgriechischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem einführenden Proseminar (in griechischer oder römischer Archäologie) und
 - b) zwei Proseminaren (je eines in griechischer und römischer Archäologie) oder einem Proseminar (in griechischer oder römischer Archäologie) und einer Übung;

mit dem Besuch der unter a) und b) aufgeführten Veranstaltungen müssen beide Bereiche (griechische und römische Archäologie) abgedeckt werden.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse über Methoden und Arbeitsmittel des Faches;
2. Kenntnisse der antiken Denkmäler in den Münchener Museen;
3. Übersichtskenntnisse der griechischen und römischen Archäologie (etwa von der geometrischen Kunst bis zum Untergang des weströmischen Reiches).

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 50 Ägyptologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Übungen:
 - Mittelägyptisch I bis III
 - Koptisch I und II
 - Einführung in die Archäologie I bis III;
2. Nachweis der Teilnahme an drei weiteren Übungen/Proseminaren während des Grundstudiums;
3. Nachweis des Latinums oder Graecums oder gleichwertiger Kenntnisse einer Sprache aus dem semitischen Raum (Arabisch, Hebräisch). § 86 und Anlage 24 GSO in der jeweils geltenden Fassung sowie § 26 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 gelten entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse über Methoden und Arbeitsmittel der Ägyptologie im philologischen, archäologischen, historischen, kunsthistorischen und religionstheoretischen Bereich;
2. Grundkenntnisse in mittelägyptischer und koptischer Sprache, sowie die Fähigkeit zum Übersetzen leichter Texte;

3. Grundkenntnisse in den Bereichen Archäologie und Denkmälerkunde, durch welche die Einordnung und Beschreibung von archäologischen Stätten und Objekten möglich wird;
4. Grundkenntnisse der wichtigsten chronologischen Daten historischen Zusammenhänge;
5. Kunsthistorische Grundkenntnisse, die die Beschreibung und Einordnung von Rundplastik, Malerei und Relief in die wichtigsten historischen Phasen ermöglichen;
6. Grundkenntnisse der religionsgeschichtlichen Entwicklung und der bedeutendsten religionstheoretischen Modelle.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer Klausur mit zwei zu übersetzenden und zu analysierenden Texten (Mittelägyptisch und Koptisch) mit einer Bearbeitungszeit von 3 Stunden;
2. einer schriftlichen Hausarbeit zu den in Absatz 2 Nrn. 3 bis 6 genannten Themenkomplexen. Die Hausarbeit wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird, im Institut durch einen Prüfer vergeben und muß spätestens eine Woche vor der Klausur im Institut abgegeben werden. Der Arbeit ist eine Versicherung beizufügen, daß der Kandidat sie selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die von ihm angegebenen verwendet hat.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandene Prüfungsleistung.

§ 51 Judaistik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis des biblischen Hebraicums;
2. Besuch zweier Proseminare zur Erweiterung der in Nr. 1 genannten Grundkenntnisse im Bereich des mittelalterlichen und rabbinischen Hebräisch;
3. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit in der Grammatik des biblischen und nachbiblischen Hebräisch;
2. Vertrautheit mit den im Lektüreplan angegebenen Werken zur jüdischen Religion und Literaturgeschichte.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreistündigen schriftlichen Klausur über einen unvokalisierten, nachbiblischhebräischen Text von etwa 200 Worten Länge, der ins Deutsche übersetzt werden soll. Besonders gekennzeichnete Stellen sind grammatisch oder sachlich zu erläutern.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 52 Slawische Philologie

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Slawische Philologie wird nach Wahl des Studenten in einem der Teilgebiete Russisch, Ukrainisch, Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch oder Bulgarisch abgelegt.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Sprachtestschein (für alle Sprachen im 4. Semester)
2. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Grundkursen A und B
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs Sprachwissenschaft
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs Literaturwissenschaft
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer sprachwissenschaftlichen Übung
6. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer literaturwissenschaftlichen Übung.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Umgang mit der gewählten Sprache
2. Vertrautheit mit den Grundgegebenheiten der slawischen Sprachen und Völker

3. Kenntnis der Grundzüge der Literaturgeschichte in der gewählten Sprache
4. Grundkenntnisse des Altkirchenslawischen
5. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft
6. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft
7. Befähigung zu einfachen sprach- und literaturwissenschaftlichen Analysen
8. Vertrautheit mit den in der Lektüreliste angegebenen literarischen Werken.

(4) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung (Dauer jeweils 20 Minuten) in Sprach- und Literaturwissenschaft.

(5) Bewertung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.

§ 53 Finnougristik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der „Einführung in die Finnougristik“;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren, davon eines aus dem Bereich der Sprachwissenschaft;
3. Sprachkenntnisse des Finnischen und des Ungarischen (in einer der beiden Sprachen gute Kenntnisse, in der jeweils anderen mindestens Lesekenntnisse/Textverständnis), nachzuweisen durch eine schriftliche Prüfung (Dauer 2 Stunden) und eine mündliche Prüfung (Dauer ca. 30 Min.) in der einen Sprache sowie durch eine mündliche Prüfung (Dauer ca. 30 Min.) in der anderen Sprache; Muttersprachler sind nicht von dem verlangten Nachweis der Sprachkenntnisse befreit.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit den allgemeinen Grundbegriffen der Sprachwissenschaft;
2. Grundkenntnisse der historisch-vergleichenden finnischugrischen Sprachwissenschaft;

3. Grundkenntnisse der synchronen Grammatik einer finnischenugrischen Sprache;
4. Kenntnisse einer nichtlinguistischen Disziplin der Finnougristik.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 54

Byzantinistik und Neugriechische Philologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis des Latinums. § 50 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend;
2. Nachweis ausreichender altgriechischer Sprachkenntnisse. Dieser Nachweis ist entweder durch Vorlage eines Zeugnisses über ein Graecum, andernfalls durch eine schriftliche vom Institut durchgeführte Klausur (90 Minuten) zu erbringen, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein muß;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den vom Institut angebotenen neugriechischen Sprachkursen I und II;
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den drei Proseminaren (Einführung in die Byzantinistik; Einführung in die griechische Paläographie und Kodikologie; Lektürekurs).

In besonders gelagerten Fällen kann der Nachweis der Teilnahme am Lektürekurs durch eine schriftliche Prüfung ersetzt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt vorwiegend für ausländische Studenten, die bereits ein entsprechendes Universitätsdiplom vorzuweisen haben. Die schriftliche Prüfung (45 Minuten) setzt sich zusammen aus einer Übersetzung und erklärenden Bemerkungen zu einem Text eines vorher mit dem Prüfer vereinbarten Autors.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse der Methoden und Arbeitsmittel der historischen sowohl wie der philologischen Komponente des Faches;
2. Angemessene Sicherheit im Umgang mit Texten byzantinischer Gräzität;
3. Kenntnisse aus

- a) der byzantinischen Geschichte
- b) der grammatikalischen und lexikologischen Entwicklung der mittelgriechischen Sprache
- c) der byzantinischen Literatur.

Die Prüfungsinhalte werden in Beziehung zu den jeweils angebotenen mindestens zweistündigen Vorlesungen festgesetzt.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird in schriftlicher Form abgelegt. Sie besteht aus der Übersetzung eines Textes byzantinischer Gräzität ins Deutsche, der sprachhistorischen Erläuterung besonders gekennzeichneten Stellen sowie - je nach Charakter des vorgelegten Textes - der literarhistorischen oder historischen Erklärung bzw. der Beantwortung dazu gestellter Fragen. Die Prüfungszeit beträgt 3 Stunden.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 55

Frühchristliche und Byzantinische Kunstgeschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis des Latinums. § 50 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend;
2. Nachweis ausreichender griechischer Sprachkenntnisse. Dieser Nachweis ist entweder durch Vorlage eines Zeugnisses über ein Graecum, andernfalls durch eine schriftliche vom Institut durchgeführte Klausur (90 Minuten) zu erbringen, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein muß;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Proseminaren
 - Einführung in die Frühchristliche und Byzantinische Kunstgeschichte
 - Ikonographie

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse der Methoden und Arbeitsmittel des Faches;
2. Kenntnis der Hauptdenkmäler der frühchristlichen und byzantinischen Kunst im

Überblick.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird in Form einer schriftlichen Klausur abgelegt und dauert 3 Stunden (180 Minuten).

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 56

Lateinische Philologie des Mittelalters

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an:
 - a) einem Proseminar II,
 - b) den beiden Teilen der paläographischen Übungen für Anfänger und
 - c) einem mittellateinischen Lektürekurs.
2. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse der Methoden und Arbeitsmittel der lateinischen Philologie des Mittelalters einschließlich der lateinischen Paläographie;
2. Angemessene Sicherheit im Umgang mit lateinischen Texten des Mittelalters;
3. Kenntnisse aus
 - a) der lateinischen Paläographie und Handschriftenkunde;
 - b) der Überlieferung der römischen und patristischen Literatur;
 - c) den grammatischen und lexikologischen Eigentümlichkeiten der lateinischen Sprache des Mittelalters;
 - d) der lateinischen Literatur des Mittelalters.

Die Prüfungsinhalte werden in Beziehung zu den Vorlesungen der jeweils letzten vier Semester festgesetzt.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird in schriftlicher Form abgelegt. Sie besteht aus der Transkription eines lateinischen Handschriftenfacsimile und aus der Übersetzung eines mittellateinischen Textes ins Deutsche sowie der Beantwortung der jeweils dazu gestellten Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt 2 Stunden.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 57

Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Sprachschein Türkisch oder Persisch und erfolgreiche Teilnahme an einem Grundkurs der jeweils anderen Sprache;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Kenntnisse der türkischen und persischen Sprache;
2. Vertrautheit mit Methoden und Arbeitsmitteln des Faches;
3. Kenntnis der islamischen Geschichte, Kultur und Religion in Grundzügen.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einem sprachlichen Teil in Form der schriftlichen Übersetzung wahlweise eines türkischen oder persischen Prosatextes ins Deutsche (Bearbeitungszeit 2 Stunden);
2. einem fachlichen Teil in Form einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.

(4) Bewertung und Wiederholung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandene Prüfungsleistung.

§ 58 Völkerkunde/Ethnologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar oder Kurs aus 2 der folgenden Gebiete:
 - a) Methoden und Techniken der Feldforschung oder
 - b) Quellenkunde und Quellenkritik oder
 - c) Methoden der Völkerkunde/Ethnologie oder
 - d) Linguistikkurs oder Sprachkurs (4 SWS);
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem ethnologischen Proseminar aus 2 der folgenden Gebiete:
 - a) Wirtschaft, Gesellschaft, politische Systeme, Recht (Wirtschaftsethnologie und Sozioethnologie)
 - b) Religion, Weltbild, Symbolsysteme, kognitive Systeme (Religionsethnologie)
 - c) Ergologie, Technologie, Kunst, Musikethnologie.

Die Nachweise können jeweils auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einem gebietsübergreifenden bzw. regional ausgerichteten ethnologischen Proseminar erbracht werden.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse über

1. Theorien, Methoden, Geschichte und Sachgebiete der Völkerkunde/Ethnologie;
2. Sozialethnologie;
3. Religionsethnologie;
4. Wirtschaftsethnologie.

(3) Art und Umfang der Prüfung

1. Die Zwischenprüfung ist schriftlich. Sie besteht aus einer 3-stündigen Klausur zu den unter Absatz 2 genannten Bereichen.
2. Es werden mehrere Themen zur Wahl gestellt, die sich auf eine Literaturliste

beziehen.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 59 *(aufgehoben)*

§ 60 **Deutsch als Fremdsprache**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an:
 - a) den Einführungsseminaren Linguistik I und II und
 - b) zwei Proseminaren, davon einem mit Einführung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens.

2. Nachweis von Kenntnissen in Latein und in zwei Sprachen, die nicht Muttersprache des Studenten sind. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Erforderlich sind Kenntnisse in zwei Bereichen:

1. Sprachliche Grundfertigkeit im Deutschen, deren Überprüfung sich auf folgende Gebiete bezieht:
 - Rechtschreibung
 - Zeichensetzung
 - Regelsicherheit im Hinblick auf Morphologie, Wortbildung, Syntax der deutschen Standardsprache.

2. Inhaltliche Kenntnisse eines fachspezifischen Lektürekanons, der aus 3 Teilen besteht:
 - A wissenschaftlicher Lektüre-Kanon
 - B literarischer Lektüre-Kanon
 - C Kanon wissenschaftlicher Hilfsmittel.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich. Sie besteht aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von je eineinhalb Stunden über die Kanonteil A und B und einer weiteren Klausur mit einer Bearbeitungszeit von einer Stunde über den Kanonteil C. Die sprachliche Grundfertigkeit im Deutschen wird implizit in den drei Klausuren geprüft.

(4) Bewertung und Wiederholung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

§ 61 Japanologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Proseminaren;
2. Erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs Modernes Japanisch I-IV.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Nachweis von Grundkenntnissen zu Geschichte und Kulturgeschichte, Literatur, Philosophie, Religion, Gesellschaft und Wirtschaft Japans;
2. Nachweis angemessener Kenntnisse (Schrift, Wortschatz, Grammatik) der japanischen Umgangssprache;
3. Nachweis der Fähigkeit, einen modernen japanischen Text ins Deutsche zu übersetzen.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. einer Klausur (60 Minuten) zur Feststellung der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Grundkenntnisse;
2. einer mündlichen Prüfung (10 Minuten) zur Feststellung der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Grundkenntnisse;
3. einer mündlichen Prüfung in japanischer Sprache (10 Minuten) zur Feststellung der in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Kenntnisse und Fähigkeiten;
4. einer schriftlichen Übersetzung von 45 Minuten Dauer zur Feststellung der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Fähigkeit.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.

§ 62 Sinologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Kursen bzw. Übungen:

- Chinesische Hochsprache I
- Chinesische Hochsprache II
- Klassisches Chinesisch I
- Klassisches Chinesisch II
- 1 Grundkurs
- 1 Proseminar

2. regelmäßige Teilnahme an folgenden Kursen bzw. Übungen:

- Sprachkurs im modernen Chinesisch
- Lektüre im modernen Chinesisch
- 1 Proseminar

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse zu Geschichte, Kultur (von den Anfängen bis zur Gegenwart) und Landeskunde Chinas;
2. Grundkenntnisse in der Chinesischen Hochsprache.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. einer Klausur (45 Minuten) zur Feststellung der Kenntnisse gemäß Absatz 2 Nr. 1;
2. einer mündlichen Prüfung (ca. 15 Minuten) zur Feststellung der Kenntnisse gemäß

Absatz 2 Nr. 2.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.

§ 63 Assyriologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Erfolgreiche Teilnahme an je einem Einführungskurs in das Akkadische und das Sumerische sowie an zwei Proseminaren.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse im Akkadischen und Sumerischen; die Fähigkeit, leichtere Keilschrifttexte zu lesen; Vertrautheit mit Methoden und Arbeitsmitteln des Faches; Kenntnis von Grundtatsachen der Geschichte des Zweistromlandes.

(3) Art und Umfang der Prüfung

In einer Klausur (90 Min.) wird ein aus dem bisherigen Lesestoff ausgewählter akkadischer Keilschrifttext zum Transliterieren, zur zusammenhängenden Umschrift und zur Übersetzung vorgelegt.

In einer ca. 20 Minuten dauernden mündlichen Prüfung werden Tatsachen zur akkadischen und sumerischen Grammatik abtestiert und Fragen zur Geschichte Mesopotamiens gestellt.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandene Prüfungsleistung.

§ 64 Hethitologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

- a) je einem Einführungskurs in das Hethitische und das Akkadische und
- b) zwei Proseminaren.

2. Nachweis von Kenntnissen in einer alten Sprache. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse im Hethitischen sowie im Akkadischen (Altbabylonisch); die Fähigkeit, leichtere Keilschrifttexte zu lesen; Vertrautheit mit Methoden und Arbeitsmitteln des Faches; Kenntnis von Grundtatsachen der Geschichte Altkleinasiens.

(3) Art und Umfang der Prüfung

In einer Klausur (90 Min.) wird ein aus dem bisherigen Lesestoff ausgewählter hethitischer Keilschrifttext zum Transskribieren und Übersetzen vorgelegt.

In einer ca. 20 Minuten dauernden mündlichen Prüfung werden Tatsachen der hethitischen und akkadischen Grammatik abtestiert und Fragen zur Geschichte Altkleinasiens gestellt.

(4) Bewertung und Wiederholung

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandene Prüfungsleistung.

§ 65 Semitistik

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Semitistik wird nach Wahl des Studenten in einer der Sprachen Biblisch-Hebräisch, Klassisch-Arabisch oder Altsyrisch abgelegt.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der Teilnahme an je einem Sprachkurs in zwei der unter Absatz 1 genannten Sprachen.
2. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit in der Philologie der gewählten Sprache.
2. Vertrautheit mit den in der Lektüreliste angegebenen Werken zur semitischen Philologie und Sprachwissenschaft.

(4) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich und besteht aus einer Übersetzung aus der

gewählten Sprache ins Deutsche, der sprachhistorischen Bearbeitung mit Erläuterungen von besonders gekennzeichneten Stellen; der Beantwortung weiterer Fragen zur Grammatik (Bilden von Formen der jeweils gewählten Sprache) sowie von Fragen zur semitischen Philologie und Sprachwissenschaft gemäß der jeweils bekanntgegebenen Lektüreliste für die Zwischenprüfung (3 Stunden).

(5) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 66

Philologie des Christlichen Orients

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Philologie des Christlichen Orients wird nach Wahl des Studenten in einer der Sprachen Altäthiopisch (Ge'ez), Altarmenisch, Altgeorgisch, Christlich-Arabisch, Koptisch und Syrisch abgelegt.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der Teilnahme an je einem Sprachkurs in zwei der unter Absatz 1 genannten Sprachen.
2. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit in der Philologie der gewählten Sprache.
2. Grundkenntnisse in der Literaturgeschichte der gewählten Sprache.

(4) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich und besteht aus einer Übersetzung aus der gewählten Sprache ins Deutsche und der Beantwortung von Fragen aus dem Gebiet der Literaturgeschichte der gewählten Sprache (3 Stunden).

(5) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 67

Volkskunde/Europäische Ethnologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Grundkursen I und II;

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung;
4. Kenntnisse in Latein oder in einer europäischen Sprache, die nicht Mutter- oder Schulsprache des Studenten ist. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Überblick über die Einführungs- und Handbuchliteratur, über Stoffbereiche und Fragestellungen der Volkskunde/Europäische Ethnologie.
2. Kenntnis theoretischer und methodologischer Grundbegriffe;
3. Einblick in ein spezielles Themenfeld der Volkskunde/Europäische Ethnologie.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (2 Stunden) mit Fragen zu den in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Inhalten.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 68

Vorderasiatische Archäologie

(1) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Einführungskurs I und II;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem archäologischen Praktikum;
4. Nachweis von Grundkenntnissen des Akkadischen (Akkadisch I und II).

²Der in Nr. 4 genannte Nachweis kann durch einen entsprechenden Nachweis (Grundkurse I und II) einer anderen modernen oder antiken Sprache in Vorderasien (z.B. Arabisch, Türkisch, Persisch, Russisch, Armenisch, Georgisch, Hebräisch, Sumerisch, Hethitisch, Armäisch, Osmanisch) oder von Grundkenntnissen des Alt-Griechischen (Graecum) ersetzt werden.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse über Methoden und Arbeitsmittel des Fachs;
2. Grundkenntnisse über Chronologie, Geographie und Forschungsgeschichte;
3. Überblickskenntnisse der archäologischen Denkmäler aus dem Bereich Vorderasiens.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt mündlich (Dauer etwa 45 Minuten) mit Fragen aus den unter Absatz 2 genannten Gebieten.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 69

Vor- und Frühgeschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren und einer formenkundlichen Übung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse über Forschungsgeschichte, Aufgaben, Quellen und Methoden der Vor- und Frühgeschichte;
2. Grundkenntnisse über wichtige archäologische Denkmäler und Kleinfundgattungen der Vor- und Frühgeschichte;
3. Kenntnisse über die Vor- und Frühgeschichte Süddeutschlands.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten) mit Fragen aus den unter Absatz 2 genannten Gebieten.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 70 **Provinzialrömische Archäologie**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren und einer quellenkundlichen Übung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse über Forschungsgeschichte, Aufgaben, Quellen und Methoden der Provinzialrömischen Archäologie;
2. Grundkenntnisse über wichtige archäologische Denkmäler und Kleinfundgattungen der Provinzialrömischen Archäologie;
3. Kenntnisse über die Archäologie einer römischen Provinz des lateinischen Westens.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten) mit Fragen aus den unter Absatz 2 genannten Gebieten.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 71 **Phonetik und Sprachliche Kommunikation**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Proseminaren:
 - a) Einführung in die Phonetik und Sprachliche Kommunikation I,
 - b) Einführung in die Phonetik und Sprachliche Kommunikation II,
 - c) Phonetische Transkription I und
 - d) Phonetische Transkription II.
2. Nachweis englischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in der deskriptiven Phonetik und Phonologie sowie in der Signalphonetik;
2. Vertiefte Kenntnisse in einem Bereich der Experimentalphonetik (Artikulation, Akustik, Perzeption).

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich. Sie besteht aus einer 3-stündigen Klausur zu den beiden in Absatz 2 genannten Bereichen.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 72 Sprechwissenschaft (Psycholinguistik)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Proseminaren:
 - a) Statistik und experimentelle Planung I;
 - b) Statistik und experimentelle Planung II;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus zwei der folgenden Gebiete:
 - a) Spracherwerbsforschung;
 - b) Sprache und Kognition;
 - c) Sprechwissenschaftliche und psycholinguistische Grundlagen;
3. Nachweis englischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse über Theorien, Methoden und Geschichte der Sprechwissenschaft und Psycholinguistik;
2. Vertiefte Kenntnisse in der Spracherwerbsforschung.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich. Sie besteht aus einer 3-stündigen Klausur zu den beiden in Absatz 2 genannten Bereichen.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 73 Computerlinguistik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen:

1. Computerlinguistik I;
2. Computerlinguistik II;
3. je einer Veranstaltung zu den linguistischen und mathematischen Grundlagen der Computerlinguistik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse über Theorie, Methoden und Anwendungen der Computerlinguistik;
2. Vertiefte Kenntnisse über den Inhalt von vier Veranstaltungen des Grundstudiums.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 45 Minuten Dauer.

(4) Bewertung

¹Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf schriftlichen Antrag, der vor der Prüfung einzureichen ist, wird die Prüfungsleistung mit den Noten und Prädikaten nach § 10 Absatz 1 bewertet.

§ 74 Nordische Philologie

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Nordische Philologie wird in den Teilgebieten „Sprache, Literatur und Kultur Nordeuropas vor der Reformation und germanische Altertumskunde“ und „Sprache, Literatur und Kultur Nordeuropas nach der Reformation“ abgelegt.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

1. an beiden Teilen des zweisemestrigen Einführungskurses in das Studium der Nordischen Philologie,
2. an dem Einführungskurs in die altnordische Sprache,
3. an dem dreisemestrigen Sprachkurs in der gewählten skandinavischen Sprache, ersatzweise Nachweis entsprechender, anderweitig erworbener Sprachkenntnisse (durch Lektorenzeugnis),
4. nur mit Norwegisch als Hauptsprache: an einem Sprachkurs nynorsk,
5. an je einem Proseminar aus den beiden in Absatz 1 genannten Teilgebieten des Faches.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch des Altnordischen und der gewählten Sprache,
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- und Literaturwissenschaft,
3. Vertrautheit mit den Inhalten und Methoden der beiden in Absatz 1 genannten Teilgebiete des Faches.

(4) Art und Umfang der Prüfung

¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Die schriftliche Prüfung dauert drei Stunden und umfaßt

1. eine Übersetzung aus dem Altnordischen,
2. die Bearbeitung verschiedener Aufgaben aus den in Absatz 1 genannten beiden Teilgebieten des Faches.

³Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. ⁴Sie umfaßt

1. eine zwanzigminütige Prüfung zu den in Absatz 1 genannten Teilgebieten unter Berücksichtigung der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen und der aus einer Literaturliste ausgewählten Themen,
2. eine zehnminütige Sprachprüfung in der gewählten neuskandinavischen Sprache durch den/die zuständige(n) Lektor/in.

(5) Bewertung und Wiederholung

¹Die Prüfungsleistungen werden benotet. ²Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den beiden Teilen der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ³Wird nur ein Teil der schriftlichen beziehungsweise der mündlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf beide Teile der schriftlichen beziehungsweise der mündlichen Prüfung; eine in beiden Teilen bestandene schriftliche Prüfung beziehungsweise mündliche Prüfung wird für die Wiederholungsprüfung angerechnet. ⁴Ist die Zwischenprüfung bestanden, wird aus den beiden gleich gewichteten Noten für die Teile der schriftlichen Prüfung eine Note gebildet. ⁵Die Gesamtnote für die Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nach Satz 4 gebildeten Note, der Note für die mündliche Themenprüfung und der Note der mündlichen Sprachprüfung.

§ 75 Religionswissenschaft

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs Religionswissenschaft;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar aus dem Bereich Historische Religionswissenschaft;
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar aus dem Bereich Systematische Religionswissenschaft;
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Sprachkurs in einer außereuropäischen Quellsprache.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundwissen in Systematischer Religionswissenschaft;
2. Grundwissen in Historischer Religionswissenschaft am Beispiel einer der folgenden vom Kandidaten auszuwählenden Religionen:
 - a) Religionen früher Hochkulturen
 - b) Judentum, Islam
 - c) Christentum

- d) Hinduismus, Buddhismus, Ostasiatische Religionen
- e) Religionen schriftloser Kulturen, Religiöse Zeitgeschichte, Interreligiöse Begegnung;

3. Grundkenntnisse in einer außereuropäischen Quellsprache.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer abgenommen.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 76 Neogräzistik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem zweisemestrigen Proseminar „Einführung in die Neugriechische Literaturwissenschaft I und II“;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem weiteren neogräzistischen Proseminar zu einem literaturwissenschaftlichen Thema;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den drei Sprachkursen Neugriechisch I, II, III beziehungsweise Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem vom Institut angebotenen Sprachtest; in Ausnahmefällen können auf Antrag andere Nachweise über griechische Sprachkenntnisse vom Institut für Byzantinistik, Neugriechische Philologie und Byzantinische Kunstgeschichte als gleichwertig anerkannt werden;
4. Nachweis englischer oder französischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der neugriechischen Sprache;
2. Kenntnis der Grundzüge der Neugriechischen Literaturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts;
3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen und Arbeitsmethoden der Literaturwissenschaft;
4. Gründliche Kenntnis von ausgewählten Werken der neugriechischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts aus verschiedenen Gattungen; die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen, vom Institut für Byzantinistik, Neugriechische Philologie und Byzantinische Kunstgeschichte bekanntgegebenen Lektüreliste.

(3) Art und Umfang der Prüfung

¹Die Zwischenprüfung ist schriftlich und besteht aus zwei Teilen:

1. Sprache
Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Neugriechische;
2. Literaturwissenschaft
Interpretation eines von zwei zur Wahl gestellten literarischen Texten anhand von beigegebenen Leitfragen; die Werke entstammen der jeweils bekanntgegebenen Lektüreliste für die Zwischenprüfung.

²Die Bearbeitungszeit für den Sprachteil beträgt 90 Minuten, die für den literaturwissenschaftlichen Teil 150 Minuten.

(4) Bewertung und Wiederholung

¹Die Prüfungsleistungen werden mit in beiden Teilen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Zwischenprüfung ist als ganze bestanden, wenn beide Teile mit „bestanden“ bewertet wurden. ³Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.

Abschnitt III Schlußbestimmungen

§ 77 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für diejenigen Studenten, die ihr Studium gemäß § 1 Abs. 1 nach Inkrafttreten begonnen haben. Gemäß § 7 angerechnete Studienzeiten werden bei der Feststellung des Studienbeginns berücksichtigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25./29 Juli 1988 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 19. September 1988 Nr. III/4-6/42 872.

München, den 10. Oktober 1988

Professor Dr. Wulf Steinmann
Präsident

Die Satzung wurde am 11. Oktober 1988 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 12. Oktober 1988 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober 1988.